

E 96 - NR/XI. GP.

Entschließung
des Nationalrates vom 3. Juli 1968
zum Strafregistergesetz 1968
(317 und 960 der Beilagen)

Der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz werden aufgefordert, unter Bedachtnahme auf das Tilgungsrecht sowie das Strafregistergesetz 1968 zu prüfen, inwieweit die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine amtswegige Tilgung oder zumindest für eine periodische Mitteilung tilgbarer Verurteilungen an die zuständige Anklagebehörde geschaffen werden können, und hierüber dem Nationalrat binnen einem Jahr zu berichten.